

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Bedingungen gelten, soweit mit dem Käufer nicht ausdrücklich und schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden, für alle mit der Firma Öko-Solar GmbH, Jever geschlossenen Verträge. Etwaige von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers verpflichten die Firma Öko Solar GmbH, Jever nur, wenn diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden. Die Unwirksamkeit oder Abweichungen einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und der sonstigen vertraglichen Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Öko-Solar GmbH nachstehend auch Öko-Solar genannt

1. Alle Angebote in Katalogen, Prospekten, Inseraten und sonstigen Werbeträgern sind stets freibleibend. Bestellungen und Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn Sie von der Firma Öko-Solar schriftlich bestätigt sind. Von der Auftragbestätigung der Firma Öko-Solar abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam; das gilt auch für den mündlichen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. In Auftragsbestätigungen angegebene Lieferfristen oder Installationsfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindliche Lieferzeiten oder Installationsfristen bezeichnet sind. Umstände, welche die Herstellung, Lieferung oder verkaufte Waren sowie die Installation unmöglich machen oder übermäßig erschweren, ebenso alle Fälle höherer Gewalt, Liefer- u. Fertigungsschwierigkeiten der Zulieferer und/oder Hersteller, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe bei Lieferanten entbinden für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung die Firma Öko Solar von der Lieferungs- und/oder Leistungspflicht. Zu einer Nachlieferung der auf diesen Zeitraum entfallenden Mengen ist die Firma Öko-Solar nicht verpflichtet. Ereignisse der geschilderten Art berechtigen die Firma Öko-Solar ohne Verpflichtung zu Schadenersatz – egal aus welchem Rechtsgrund- vom Vertrag zurückzutreten. Erfüllt der Besteller / Käufer eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht oder teilweise nicht, so verlängert sich eine verbindlich zugesicherte Lieferzeit oder Fertigstellungszeitraum angemessen, wenigstens jedoch um jenen Zeitraum, in dem der Besteller seiner Mitwirkungspflicht nicht genügt hat. Hat der Besteller seiner Mitwirkungspflicht nicht oder unzureichend genügt, trägt er darüber hinaus dadurch verursachte Mehrkosten und Schäden. Dies gilt auch bei mangelhafter, falscher oder verspätet beigestellter Ware oder Leistung.

2. Teillieferungen sind zulässig. Aus der Verzögerung von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teilmengen herleiten. Mangelhafte Teillieferungen berechtigen den Besteller nicht zur Ablehnung restlicher Teillieferungen oder zum Rücktritt vom Vertrag.

3. Ist bei einer Lieferung Abnahme ausdrücklich vereinbart, so hat der Besteller diese auf eigene Kosten durchzuführen. Erfolgen bei der Abnahme keine Beanstandungen oder unterlässt der Besteller die Abnahme, so gelten die Waren als vertragsgemäß geliefert, sobald sie das Lager der Firma Öko-Solar oder das Herstellerwerk oder das Lager eines Importeurs bzw. Zulieferer verlassen haben.

4. Die Gefahr für den Untergang oder die Verschlechterung bestellter Waren geht mit der Anlieferung, an den Besteller auf diesen über. Dies gilt nicht, wenn die Firma Öko-Solar den Transport ausführt, durchführt oder organisiert und die Ware montiert.

5. Maße, technische Angaben u. Gewichte in den Angeboten und Auftragsbestätigungen gelten nur annähernd, falls sie nicht ausdrücklich zugesichert werden. Technische Änderungen, die die Qualität der Ware nicht verschlechtern, und dem Fortschritt dienen bedeuten keine Vertragsverletzung seitens von Öko-Solar. Ersatzlieferungen ohne einer Qualitätsminderung sind möglich. Insbesondere für Module und Wechselrichter. Es gelten jeweils die Datenblätter u. zugesicherten Eigenschaften der Hersteller/Zulieferer sowie Garantien und Gewährleistung lt. Hersteller und oder Zulieferer. Darstellungen auf den Dachbelegungsplänen sind Vorschläge und sind nicht verbindlich als zugesicherte Eigenschaft. Abweichungen der Belegung sind vom Besteller hinnehmbar, wenn dadurch keine Verschlechterung der Gesamtleistung eintritt. Das gilt auch für eine Änderung der Anzahl der Module mit unterschiedlicher Leistung. Der Besteller hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht die mögliche Dachbelegung und die mögliche geplante Gesamtinstallation zu überprüfen. Die Verlegung und Montage von Leitungen (AC/DC) und Standort des Wechselrichters erfolgt in Absprache mit dem Besteller und nach den baulichen Gegebenheiten.

6. Der Besteller hat etwaige Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware am

Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach Feststellung schriftlich zu rügen. Entsprechendes gilt bei Falschliefungen. Die Firma Öko-Solar behält sich vor, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Besteller ist verpflichtet, von ihm beanstandete Waren zu diesem Zwecke zur Verfügung zu halten. Gibt der Besteller der Firma Öko-Solar nicht die Möglichkeit, einen gerügten Mangel zu überprüfen, verliert er damit seine Gewährleistungsansprüche. Transportschäden hat der Besteller unmittelbar in eigenem Namen geltend zu machen. Bei nachgewiesenen Mängeln kann die Firma Öko-Solar nach eigener Wahl den Mangel kostenlos beseitigen lassen oder gegen Rücklieferung der beanstandeten Waren kostenfrei Ersatz leisten oder den Gegenwertgutschriften. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Preisabzüge sind nicht statthaft.

Bei reiner Warenlieferung übernimmt die Firma Öko-Solar nur Haftung dafür, daß die gelieferte Ware für die vom Käufer in Aussicht genommenen Zwecke gemäß Prospekt und / oder technischer Beschreibung geeignet ist. Sie lehnt ebenfalls Ersatz jeglichen Schadens ab, der im Zusammenhang mit der Verarbeitung gelieferter Waren entstehen sollte. Verweigert die Firma Öko Solar unberechtigt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung oder gerät sie damit in Verzug, kann der Besteller eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf ausschließlich Wandelung oder Minderung verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche können nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Auslieferung an nicht mehr geltend gemacht werden. Als Auslieferungszeitpunkt gilt der Tag der Absendung durch die Firma Öko Solar oder einen von ihr Beauftragten bzw. Vorlieferanten.

7. Der Warenversand erfolgt in der Regel per Vorkasse in Höhe des Warenwertes, wenn in der Bestellung/Auftrag/Angebot nicht anders angegeben oder vereinbart wurde. Für bestellte Ware oder Leistungen kann Öko-Solar entsprechende Sicherheiten vom Besteller verlangen. Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen (Geldeingang) ohne Abzug zu bezahlen. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug ist die Fa. Öko-Solar berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der dt. Bundesbank zu verlangen. Die Inanspruchnahme von ausdrücklich schriftlich vereinbarten Skonti setzt voraus, daß keine älteren Zahlungsverpflichtungen bestehen. Die Anwendung des §366 Abs.1 BGB wird ausgeschlossen. Andere Zahlungsmodalitäten nur lt. schriftlicher Vereinbarung.

8. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie bis zur Bezahlung aller vergangenen und zukünftigen Warenlieferungen innerhalb der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Scheck- oder Wechseleinlösung) bleiben die gelieferten Waren Eigentum der Firma Öko Solar. Der Besteller ist bis dahin nicht berechtigt, die Waren an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Soweit der Besteller sie verarbeitet oder umbildet, gilt die Firma Öko Solar als Hersteller im Sinne §950 BGB und erwirbt das Eigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen. Der Besteller ist in diesem Fall nur Verwahrer. Er ist berechtigt, die Ware oder das hieraus hergestellte Fabrikat im Rahmen seines Geschäftsbetriebes zu veräußern. Die aus einer Weiterveräußerung oder Verarbeitung oder Installation gegen Dritte entstehende Forderungen tritt er hiermit sämtlich an die Firma Öko Solar zu deren Sicherung ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet oder installiert ist. Das gilt im Besonderen für die Einspeisevergütung nach EEG. Solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Firma Öko Solar nicht nachgekommen ist ist der Besteller nicht berechtigt die Ware zu montieren und/oder zu verarbeiten. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf abgetretene Forderungen hat der Besteller sofort mitzuteilen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist vorsichtig zu behandeln und gegen Feuer- und Wasserschäden zu versichern. In Schadensfällen entstehende Versicherungsansprüche sind an die Firma Öko-Solar abgetreten.

Abtretungen nimmt die Fa. Öko-Solar an.

Nicht abgenommene Ware/Lieferung und/oder Leistungen und eine Vertragskündigung/Stornierung löst(en) einen pauschalen Ersatzanspruch in Höhe von 12,5% des Auftragswertes aus. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

**9.** Ein Schadensersatzanspruch oder Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers ist, unabhängig von der Art der Pflichtverletzung und einschließlich unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Ansprüche auf entgangenen Gewinn oder aus Folgeschäden können nicht verlangt werden. Unsere vertragliche und außervertragliche Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Gleiches gilt für die Haftung unserer Erfüllungsgehilfen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die vorvertragliche Haftung und die Haftung für Garantieerklärungen bleibt hiervon unberührt.

**10.** Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen des gewerblichen Bestellers und für die Lieferverpflichtungen der Firma Öko-Solar ist Jever als Ort der Hauptniederlassung/Firmensitz der Firma Öko-Solar. Gerichtsstand für das Mahnverfahren ist Jever. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und der Firma Öko Solar gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß der einheitlichen Gesetze über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen

**11.** Öko-Solar ist berechtigt das Objekt des Bestellers zu fotografieren und kostenlos zu Werbezwecken zu nutzen und auch auf der Internetseite darzustellen und als Referenzobjekt zu nennen. Die Verwendung weiterer gespeicherte Daten sind auf der Internetseite von Öko-Solar zu entnehmen.

**12.** Durch die stetige Änderung/Erweiterung des EEG's (Eneuerbare Energie Gesetz) oder anderer Gesetzgebung, Normen, Vorschriften oder örtlicher Bauvorschriften ist der Besteller verpflichtet sich über den aktuellen Stand zu informieren. Durch zeitliche Überschneidungen vom Zeitpunkt der Bestellung und der Fertigstellung u. Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage und einer Änderungen im EEG (technische- und/oder Vergütungsänderung) kann der Besteller keine Schadensersatzansprüche herleiten und an Öko-Solar stellen.

**13.** Erklärungen, Aussagen und Zusagen seitens von Vermittlern und Beratern gelten erst als verbindlich, wenn sie von Öko-Solar schriftlich bestätigt wurden.

**14.** Gewerbetreibende und/oder vorsteuerabzugsberechtigte gelten als gewerbliche Besteller. Dies gilt auch gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens. Ebenso Besteller, die an der sogenannten Kleinunternehmerregelung teilnehmen. Hierfür sind alle Preise Nettopreisangaben zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**15.** Ergänzende oder abweichende Bedingungen sind in der Auftragsbestätigung erfasst.